

ANTRAG 20 – BG I / II: Buchmeldungen / Buchanzeigen - Selbstverleger

Die Meldungen/ Anzeigen von selbstverlegten Büchern sollen an die gleichen Bedingungen geknüpft werden, wie an Bücher, die im „print-on-demand“-Verfahren hergestellt werden.

Änderung § 42 [5.a.i] Satz 2 VP:

„Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, sowie Bücher, die im Selbstverlag erscheinen, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.“

Einfügung eines neuen Satz 2 in § 42 [6.b] VP:

„Bei Büchern, die im Selbstverlag erscheinen, ist eine Anzeige möglich, wenn die Voraussetzungen für meldefähige Bücher (siehe [5] Verteilung Bild/Buch, [a] meldefähige Bücher) erfüllt werden.“

Änderung § 43 [5.b.ii] Satz 2 VP:

„Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, sowie Bücher, die im Selbstverlag erscheinen, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.“

Einfügung eines neuen Satz 2 in § 43 [7.b] VP:

„Bei Büchern, die im Selbstverlag erscheinen, ist eine Anzeige möglich, wenn die Voraussetzungen für meldefähige Bücher (siehe [5] Verteilung Bild/Buch, [b] meldefähige Bücher) erfüllt werden.“